

ÖVFA

Oesterreichische Vereinigung für
Finanzanalyse und Asset Management

Rundschreiben zu Angaben im Zusammenhang mit Finanzanalysen vom 19.9.2011

Im Rahmen unseres regelmäßigen Erfahrungsaustausches mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde FMA hat uns die Abteilung III/3 Wohlverhaltensregeln und Compliance auf Beobachtungen im Zusammenhang mit Finanzanalysen hingewiesen.

Aufgrund von Wahrnehmungen der FMA besteht bei Finanzanalysen insbesondere in Bezug auf folgende Angaben des § 48f BörseG Verbesserungspotential:

- Im Rahmen einer Finanzanalyse ist unbedingt auf die internen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hintanhaltung von Interessenkonflikten hinzuweisen. Für Details zu diesen Maßnahmen kann in der Analyse unter Bezugnahme auf die konkret geforderte Offenlegung auf die Website des Finanzdienstleisters - mittels direktem Link auf die entsprechende Information - verwiesen werden.
- Es ist aus Gründen einer klaren und unmissverständlichen Darstellung unbedingt ratsam, dass in einer Finanzanalyse die Aufzählung möglicher Interessenkonflikte und der Hinweis auf die davon konkret zutreffenden Interessenkonflikte im Rahmen des Disclaimers untereinander angeführt werden.
- Anzuführen ist im Rahmen einer Finanzanalyse auch bei aktuellen Börsenkursen Datum und Uhrzeit des Kurses, bzw. ist für die Angabe der Uhrzeit gegebenenfalls der Hinweis ausreichend, dass es sich um einen Schlusskurs handelt.

Es liegt im Interesse aller im Finanzresearch Tätigen, diese Hinweise der FMA zu beachten, da hierdurch die Klarheit und Anwendbarkeit von Finanzanalysen für Kunden erheblich verbessert wird.

Die ÖVFA als Interessenvertretung der Kapitalmarktexperten in Österreich, die auch die „Österreichischen Analysestandards“ gemeinsam mit der FMA erarbeitet hat, legt Ihnen die Beachtung der obengenannten Punkte ans Herz. Ein Befolgen ist auch im Sinne eines optimalen Kundenschutzes und im Interesse des Finanzplatzes Österreich. Wir ersuchen um Beachtung und danken für Ihre Aufmerksamkeit!

Mit freundlichen Grüßen



Otto Lucius
Leiter der Geschäftsstelle ÖVFA